

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An die Träger von
Kindertageseinrichtungen und die
Fachberatungen Kindertageseinrichtungen

18.07.2025

Nachrichtlich
Spitzenverbände der
Kommunale Wohlfahrtspflege
Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege
Jugendämter im Rheinland

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und
Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit
(drohender) Behinderung

Ansprechperson: Team BTHG
Tel 0221 809-6200
bthg-kinder@lvr.de

Rundschreiben Nr. 41/04/2025

Abrechnung der individuellen heilpädagogischen Leistungen durch trägereigenes Personal in Kindertageseinrichtungen Umstellung auf ein Abschlagsystem

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband Rheinland (LVR) möchte in Absprache mit den freien und kommunalen Spitzenverbänden die Abrechnung von trägeigenen individuellen heilpädagogischen Leistungen weiter verbessern. Laut Landesrahmenvertrag werden gem. den ergänzenden Regelungen zur Finanzierung individuelle heilpädagogische Leistungen in Abhängigkeit eines Betreuungsvertrages und eines Arbeitsvertrages finanziert. Dabei werden auch Abwesenheiten finanziert. Daher wird ab dem neuen Kindergartenjahr auf eine monatliche Abrechnung der trägeigenen individuellen Leistungen verzichtet. Es sind auch keine monatlichen Leistungsnachweise einzureichen.



Ab dem 01.08.2025 wird die bisherige monatliche Rechnungsstellung der individuellen heilpädagogischen Leistungen durch trägereigenes Personal auf eine Abschlagszahlung umgestellt. Die individuelle heilpädagogische Leistung wird wie bisher auf Basis des individuellen



Sie haben eine Anregung oder Beschwerde?

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Bedarfs eines Kindes mit (drohender) Behinderung gewährt. Hierbei wird der individuelle Bedarf des Kindes in Wochenstunden ermittelt und bewilligt. Bei der Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen wird der Faktor von 4,348 Wochen je Monat zu Grunde gelegt.

Die Dokumentation dieser Leistungserbringung nach dem Landesrahmenvertrag und Endabrechnung erfolgt ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 anhand einer standardisierten Leistungsdokumentation. Aus diesem Grund beabsichtigen die Landschaftsverbände und die freien und kommunalen Spitzenverbände eine Abrechnungsvereinbarung für den Zeitraum 01.08.2025 bis 31.07.2027 abzuschließen. Diese Vereinbarung und der entsprechende Vordruck „Standardisierte Leistungsdokumentation“ wird Ihnen rechtzeitig vor Ende des Kindergartenjahres 2025/26 auf der Ihnen bekannten BTHG-Homepage im Download-Bereich zur Verfügung gestellt.

Die Umstellung erfolgt für Sie als Leistungsanbieter **automatisch** mit der Zahlung der Leistungserbringung für den Zeitraum ab August 2025 auf das beim LVR hierfür hinterlegte Konto. Bitte prüfen Sie in ihrer Fachabrechnung für August, ob alle Kinder, deren individuelle heilpädagogische Leistungen über trädgereignetes Personal erbracht werden, aufgeführt sind. Sollten Kinder fehlen teilen Sie dies bitte unmittelbar der in dem Bewilligungsbescheid aufgeführten Ansprechperson mit. Sollten in Ihrer Fachabrechnung Kinder aufgeführt sein, deren individuelle heilpädagogische Leistungen über Drittanbieter bzw. externe Leistungserbringer erbracht werden, teilen Sie dies bitte unmittelbar der in Ihrer Fachabrechnung benannten Ansprechperson mit.

Sollten Sie als Träger von Kindertageseinrichtungen individuelle heilpädagogische Leistungen grundsätzlich als trädgereignite Leistung erbringen aber zusätzlich für dasselbe Kind in Einzelfällen (z.B. stunden- oder tageweise) über externe Leistungsanbieter (Drittanbieter) sicherstellen, erhalten Sie für diesen Zeitraum nur die trädgereigne Leistungspauschale. Deren Höhe richtet sich nach dem Anhang zu Ziffer I der Anlage B.4 des Landesrahmenvertrags in der jeweils gültigen Fassung. Eine zusätzliche bzw. höhere Entlohnung des eingesetzten externen Leistungsanbieters durch den LVR ist neben der Abschlagszahlung für trädgereignetes Personal nicht mehr zulässig („splitting“). Sofern eine entsprechende Kooperation besteht, müssen in diesen Einzelfällen externe Leistungserbringer seitens des Trägers finanziert werden oder vollständig auf den externen Leistungsanbieter (Drittanbieter) umgestellt werden. Eine direkte Abrechnung zwischen dem LVR und dem externen Leistungsanbieter entfällt dadurch.

Sofern eine Fachkraft für individuelle heilpädagogische Leistungen (Gruppe oder „face-to-face“) bewilligt wurde und diese nachweislich nicht eingestellt werden kann, muss der Leistungserbringer dies den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Eingliederungshilfe mitteilen. Sollte im konkreten Einzelfall eine geeignete Nichtfachkraft eingesetzt werden, kann dies nur nach entsprechender Änderung der Bewilligung erfolgen. Die bis zum 31.07.2025 geltende Ausnahmeregelung gem. den ergänzenden Regelungen zur Finanzierung

des Buchstaben g) der Anlage B.4 des Landesrahmenvertrages wird nicht fortgesetzt. Es müssen bei entsprechenden Bewilligungen auch die Personen mit den Qualifikationen nach diesem Vertrag eingesetzt werden.

Zukünftig erhalten Sie einen Abschlag für neue Kinder mit entsprechender Bewilligung einer individuellen heilpädagogischen Leistung, sofern Sie der im Bewilligungsbescheid genannten Ansprechperson schriftlich (per E-Mail) mitteilen, dass die Leistung durch trägereigenes Personal erbracht wird. Eine Umstellung auf Drittanbieter bzw. externe Leistungserbringer ist jederzeit möglich. Hierzu muss der Träger unmittelbar den LVR informieren (Mail an die Sachbearbeitung oder an das oben genannte Postfach) damit die Abschlagszahlung an den Träger gestoppt werden kann.

Sofern sich Fragen ergeben, richten Sie diese an das Postfach: bthg-kinder@lvr.de.

Alle Informationen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beim Landschaftsverband Rheinland finden Sie unter www.bthg.de.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Knut Dannat
LVR-Dezernent für Kinder, Jugend und Familie